

ZH_OBERGERICHT UH150188 vom 19. Oktober 2015

ZH Obergericht, 2015-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH150188

FR: ZH_OBERGERICHT UH150188 du 19 octobre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT UH150188 del 19 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führte eine Strafuntersuchung gegen A._____ sowie B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer; Urk. 12/1-6). Mit Einstellungsverfügungen vom 9. Juni 2015 wurde das Strafverfahren betreffend Hausfriedensbruch (ND 4), Diebstahl etc. (ND 5), Sachbeschädigung (ND 6) sowie Diebstahl (ND 7) eingestellt. Die Kosten der Verfügungen wurden auf die Staatskasse genommen; den Beschwerdeführern wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 5, Urk. 6, Urk. 7, Urk. 8). Am selben Tag wurde gegen die Beschwerdeführer wegen Nötigung etc. Anklage erhoben (Urk. 12/5-6).

E. 2

eventuell sei die Sache an die Staatsanwaltschaft zur Bemessung und Zusprechung einer Prozessentschädigung an die Beschwerdeführer zurückzuweisen.

E. 2.1

ND 4: "4. Die Festlegung allfälliger Entschädigungen oder Genugtuungen wird dem Endentscheid im Verfahren vor Bezirksgericht Pfäffikon gestützt auf die Anklagen vom 9. Juni 2015 in Sachen STASO/2011/151103215 vorbehalten."

E. 2.2

ND 5: "4. Die Festlegung allfälliger Entschädigungen oder Genugtuungen wird dem Endentscheid im Verfahren vor Bezirksgericht Pfäffikon gestützt auf die Anklagen vom 9. Juni 2015 in Sachen STASO/2011/151103215 vorbehalten."

E. 2.3

ND 6: "4. Die Festlegung allfälliger Entschädigungen oder Genugtuungen wird dem Endentscheid im Verfahren vor Bezirksgericht Pfäffikon gestützt auf die Anklagen vom 9. Juni 2015 in Sachen STASO/2011/151103215 vorbehalten."

E. 2.4

ND 7: "4. Die Festlegung allfälliger Entschädigungen oder Genugtuungen wird dem Endentscheid im Verfahren vor Bezirksgericht Pfäffikon gestützt auf die Anklagen vom 9. Juni 2015 in Sachen STASO/2011/151103215 vorbehalten."

E. 3

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen. Über die Entschädigungsfolgen sei ausgangsgemäss zu entscheiden."

E. 3.1

Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO kann der beschuldigten Person im Falle von Geringfügigkeit der Aufwendungen eine Entschädigung verweigert werden. Die Beschwerdeführer machten einen nur für die besagten Nebendossiers entstandenen Aufwand ihrer Rechtsvertretung von 10 Stunden und 35 Minuten geltend, so unter anderem deren Anwesenheit an der polizeilichen Befragung vom

E. 3.2

Gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO kann – wie zuvor ausgeführt (E. III. 1.) – eine Entschädigung verweigert werden, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat. Ob die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme andere Gründe zur Verweigerung einer Entschädigung nachschieben kann, kann vorlie-

- 9 - gend offen gelassen werden (vgl. BSK StPO-Domeisen, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 426 N 33). Denn selbst wenn dem so wäre, könnte den Beschwerdeführern eine Entschädigung gestützt auf die nachgeschobene Begründung der Staatsanwaltschaft nicht verweigert werden, da es sich bei den geltend gemachten Gründen weder um unstrittige noch um klar nachgewiesene Umstände handelt. Vorweg ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft betreffend Nebendossier 4 selbst ausführte, die Strafanzeige sei unbegründet gewesen (Urk. 11 S. 3); sie machte dementsprechend diesbezüglich gar keine Verweigerungsgründe gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO geltend. Was die Nebendossiers 5 und 6 anbelangt, erklärte sie, das "Gebot des Handelns nach Treu und Glauben gemäss Art. 2 Abs. 1 ZGB (Abriss von Pferdeboxen, ND 5)" resp. "das allgemeine Schädigungsverbot "neminem laedere" oder der Gefahrensatz (Abschleppen des Wohnwagens)" seien verletzt worden (Urk. 11 S. 3). Weshalb die entsprechenden Verstösse gegen zivilrechtliche Normen ausgewiesen sein sollten, erläuterte sie nicht. Aus den Einstellungsverfügungen ergibt sich dies nicht. In der Einstellungsverfügung betreffend Nebendossier 5 hielt sie selbst fest, der durch die Beschwerdeführer erfolgte Abbau der Pferdeboxen sei rechtmässig gewesen und es stünde hinsichtlich der weiteren Vorwürfe betreffend die beim Abbruch der Pferdeboxen entstandenen Sachschäden Aussage gegen Aussage und dementsprechend könne der Beweis nicht anklagegenügend erbracht werden (Urk. 6 S. 2 f.). Worin nun ein Verstoß gegen Treu und Glauben durch den Beschwerdeführer liegen sollte, legt sie nicht dar. Gleich verhält es sich betreffend Nebendossier 6; die Staatsanwaltschaft hielt diesbezüglich fest, dass sich der Kausalzusammenhang zwischen dem Abschleppmanöver und allfälligen Schäden am Wohnwagen nicht anklagegenügend erstellen lasse, da sich insbesondere aufgrund des Zeitablaufs nicht mit Bestimmtheit feststellen lasse, wann allfällige Schäden entstanden seien bzw. sich nicht ausschliessen liesse, dass solche nicht schon vor dem Abschleppen vorhanden gewesen seien, jedoch zuvor mangels eingehender Überprüfung nicht festgestellt worden seien oder gar nach dem Abschleppmanöver entstanden seien (Urk. 7 S. 2). Was die geltend gemachte Verletzung der Eigentumsgarantie (Verfütterung fremden Heus) betreffend Nebendossier 7 anbelangt, so ist auch dies nicht erwiesen. Wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführten (Urk. 15

- 10 - S. 5), bestritten sie den Vorwurf in der Strafuntersuchung (Urk. 12/4/ND7/3 S. 7, Urk. 12/4/ND7/1 S. 6). Die Anzeigerstatter erklärten, sie "glaubten", dass die Beschwerdeführer drei Monate lang ihr Heu [der Anzeigerstatter] an ihre eigenen Pferde verfüttert hätten (Urk. 12/4/ND7/1 S. 5). C._____ erklärte auf telefonische Anfrage, sie hätte gesehen, dass die Beschwerdeführerin ca. 1 Kilo Heu [Wert: 0.37 Fr.; Urk. 8 S. 2] aus der Box der Anzeigerstatter genommen habe, sie jedoch nicht wisse, ob die

Beschwerdeführerin nicht zuvor Heu hineingelegt und danach wieder herausgenommen habe (Urk. 12/4/ND7/1 S. 6). Alleine diese vage telefonische Erklärung reicht nicht aus, um eine Verletzung der Eigentumsgarantie im Sinne der Rechtsprechung klar nachzuweisen.

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Verweigerungsgrund für eine Entschädigung vorliegt, weshalb die Beschwerde grundsätzlich gutzuheissen ist. In diesem Zusammenhang bleibt anzufügen, dass soweit die Staatsanwaltschaft eventualiter die Verweisung der Entschädigungsfrage auf den Endentscheid "beantragte", sie selbst – entgegen ihren Ausführungen in ihren Stellungnahmen, die im Widerspruch zu ihrem "Hauptantrag" auf Abweisung der Beschwerde stehen – entschieden hat, die Entschädigungsfrage im Sinne von Art. 421 Abs. 2 StPO in den Teileinstellungsverfügungen vorweg zu nehmen, was korrekt ist. Es gibt keinen Grund, darauf zurückzukommen. Es ist im Übrigen nicht Sache eines Strafgerichts, sich mit Sachverhalten auseinanderzusetzen, die nicht Gegenstand der Anklage sind. Ob sich aus einer von der Staatsanwaltschaft eingestellten Strafuntersuchung ein Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung ergibt, ist grundsätzlich von dieser zu beurteilen, allenfalls unter Berücksichtigung des Ergebnisses eines fortgesetzten Verfahrens, namentlich einer dort erfolgten Anrechnung von Haft an die zu verbüssende Strafe. 4. Die Staatsanwaltschaft hat die geltend gemachte Entschädigung in der Höhe von Fr. 3'354.20 nicht überprüft. Es ist nicht Aufgabe der Beschwerdeinstanz, sich erstinstanzlich mit einzelnen Positionen der Honorarnote auseinanderzusetzen und diese auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen. Dies hätte für die Beschwerdeführer einen Instanzenverlust zur Folge. Daher sind in Gutheissung der Beschwerde die Dispositivziffern 4 der angefochtenen Einstellungsverfügungen

- 11 - gen aufzuheben und die Sache ist zur Beurteilung des Entschädigungsanspruchs der Beschwerdeführer an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. IV. 1. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 1 und 4 StPO). 2. Sodann ist den Beschwerdeführern für das Beschwerdeverfahren eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer beantragte eine Entschädigung von Fr. 3'850.00 zzgl. 8% MwSt. basierend auf seinem Zeitaufwand (Urk. 2 S. 8, Urk. 15 S. 7). Die Entschädigung bemisst sich jedoch in Beschwerdeverfahren betreffend Entschädigungsansprüche nach dem Streitwert (§ 19 Abs. 2 AnwGebV). Bei einem Streitwert von Fr. 3'354.20 zzgl. 8% MwSt. ist die Entschädigung in Anwendung von § 19 Abs. 2 i.V.m. § 9 und § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 800.00 zzgl. 8% MwSt. festzusetzen. Es wird verfügt: (Oberrichter lic. iur. Th. Meyer)

E. 4

Innert der mit Verfügung vom 22. Juli 2015 angesetzten Frist replizierten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. Juli 2015, wobei sie die beantragte Prozessentschädigung für das Beschwerdeverfahren um Fr. 1'050.00 zzgl. 8% MwSt. erhöhten (Urk. 14, Urk. 15 S. 7). Mit Verfügung vom 4. August 2015 wurde in der Folge der Staatsanwaltschaft Frist zur Duplik angesetzt (Urk. 17), worauf diese dem mit Eingabe vom 17. August 2015 nachkam (Urk. 19). Die Duplik wurde den Beschwerdeführern daraufhin mit Schreiben vom 20. August 2015 zugestellt (Urk. 21); diese liessen sich innert Frist nicht mehr vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 5

Die Beschwerdeführer machten geltend, die angefochtenen Einstellungsverfügungen am 18. Juni 2015 entgegengenommen zu haben (Urk. 2 S. 4). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist trotz fehlender Empfangsbestätigung in den Akten davon auszugehen, dass die Beschwerde innert der zehntägigen Beschwerdefrist und somit rechtzeitig erhoben wurde.

E. 6

Lediglich soweit erforderlich, d.h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Ausführungen seitens der Beschwerdeführer und die Begründung der Staatsanwaltschaft näher einzugehen. III. 1. Der beschuldigten Person können bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens die Kosten auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Diese Formulierung gibt die frühere Rechtsprechung zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK wieder, wonach einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten überbunden werden können, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise – d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze – gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die aus der gesamten schweizerischen Rechtsordnung stammen kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (BGE 116 Ia 162 E. 2e). Dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen (BGE 112 Ia 371 E. 2a). Unter den gleichen Voraussetzungen kann der beschuldigten Person die Entschädigung für die Ausübung ihrer Verfahrensrechte verweigert oder herabgesetzt werden (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Dieser Grundsatz gilt aber nicht absolut (vgl. BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Ein nicht gerechtfertigter Verzicht auf eine Kostenaufgabe, obschon die betroffene Person die Einleitung des Strafverfahrens rechtswidrig und schuldhaft bewirkt hat, verschafft keinen Anspruch auf eine Entschädigung (Urteil des Bundesgerichts 6B_331/2012 vom 22. Oktober 2012 E. 2.8; Urteil des Obergerichts des Kantons

- 8 - Zürich SB140208 vom 3. November 2014 E. 3.1, Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB140303 vom 19. Januar 2015 E. 3.4). 2. Vorab ist festzuhalten, dass auf die Ausführungen der Parteien hinsichtlich Dispositivziffer 3 der Einstellungsverfügungen (Nichtauferlegung von Kosten der Verfügungen) nicht einzugehen ist. Diese Dispositivziffern wurden nicht angefochten und bilden somit nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Es ist ohnehin nicht ausschlaggebend, ob sämtliche Kosten betreffend die Nebendossiers 4 bis 7 auf die Staatskasse genommen worden sind; denn selbst wenn dem so wäre, hätte dies – wie zuvor ausgeführt – keine absolute präjudizierende Wirkung. Nachfolgend ist daher unabhängig von der Frage der Kostenaufgabe zu prüfen, ob ein Verweigerungsgrund für eine Entschädigung vorliegt. In den Einstellungsverfügungen berief sich die Staatsanwaltschaft sinngemäss auf die Geringfügigkeit der Aufwendungen hinsichtlich der eingestellten Nebendossiers und somit auf Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO; in der Stellungnahme machte sie schliesslich

Verweigerungsgründe im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO geltend.

E. 7

Juli 2011 (Urk. 3/6, Urk. 12/1/ND4/6 = Urk. 12/2/ND5/4 = Urk. 12/3/ND6/6 = Urk. 12/4/ND7/3). Die Staatsanwaltschaft bestreitet nicht, dass die in der Honorarabrechnung aufgeführten Positionen lediglich Tätigkeiten hinsichtlich der Nebendossiers 4 bis 7 betreffen. Von Geringfügigkeit im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO kann daher keine Rede sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.